

# Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 32

zur Sitzung am:

- Verwaltungsausschuss
- Gemeinderat

Zuständiges Beschlussorgan:

- Gemeindedirektor                       Verwaltungsausschuss                       Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: \_\_\_\_\_

**Bezeichnung:                      Neufassung des Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental**

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Keine Kosten      |

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle:

<input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:
---

Deckung:

Folgekosten:

## **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Mariental,  
die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das  
Gemeindezentrum Mariental zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

### Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 06.09.2007 hat der Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag mit dem derzeitigen Pächter des Gemeindezentrums, Herrn Frank Bergmann, u. a. dahingehend zu ändern, dass der große Saal künftig von der Gemeinde Mariental direkt vermietet wird.

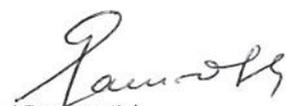
Für das Gemeindezentrum besteht noch eine Benutzungsordnung und Gebührensatzung aus dem Jahre 1984 in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001, die dringend auf den aktuellen Stand gebracht werden muss.

### Wichtige Änderungen:

- Da der Clubraum in die Gaststätte integriert wurde, werden den Nutzern lediglich der Saal mit Thekenraum sowie der Jugendfreizeithaus durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Nach der alten Satzung erfolgt die Bewirtung mit Ausschank ausschließlich durch den Pächter. § 4 der neuen Fassung enthält lediglich eine „Kann-Regelung“.
- Da es sich bei dem Gemeindezentrum um eine nicht kostendeckende öffentliche Einrichtung handelt, zu deren Nutzung in erster Linie Marientaler Einwohner berechtigt sind, enthält die neue Gebührensatzung eine höhere Saalmiete für Auswärtige.
- Die Vermietung von Tischen und Stühlen wird komplett rausgenommen.
- Die Anmeldungen für die Benutzung werden nicht vom Gemeindefacharbeiter sondern vom Pächter der Marientaler Stuben entgegengenommen.

Für die Reinigung der Toiletten muss noch eine Pauschale festgelegt werden, welche an die Pächterin zu entrichten ist. Nach der vorliegenden Satzung wurden die Sanitäreinrichtungen in der Vergangenheit von den Pächtern unentgeltlich gereinigt.

Die derzeitigen Pächter beabsichtigen, eine Pauschale von 15,00 Euro für die Toilettenreinigung zu erheben, sowie einen Betrag von 15,- Euro für Wasser und Hygieneartikel. Aus Sicht der Verwaltung sind die beiden Beträge viel zu hoch angesetzt und deshalb beratungsbedürftig. Die Gemeinde läuft Gefahr, dass die Räumlichkeiten aufgrund der hohen Kosten zu selten in Anspruch genommen werden. Ferner hält es die Verwaltung für sinnvoller und gerechter, die Toilettenreinigung nach tatsächlich geleisteten Stunden abzurechnen.

  
(Gamroth)

Anlage:  
Satzungsentwurf

# **Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am .....folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Gemeindezentrum beschlossen:

## **§ 1**

Das Gemeindezentrum wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mariental unterhalten und steht den Einwohnern zur Benutzung und Durchführung von folgenden und ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der hiesigen Vereine, Verbände sowie der Kreisvolkshochschule
- b) Versammlungen und Sitzungen der Gemeinde, Vereine und Verbände
- c) Familienfeiern
- d) Gesellige Veranstaltungen

## **§ 2**

Folgende Räume stehen zur Verfügung:

- a) Saal mit Thekenraum und eingebauter Kochnische sowie Barraum (gleichzeitig Stuhllager)
- b) Jugendfreizeitkeller

## **§ 3**

Benutzungsrechte

- a) Der SAAL mit NEBENRÄUMEN steht allen Personen (auch auswärtigen) auf Antrag zur Verfügung.
- b) Der JUGENDFREIZEITKELLER bleibt den Veranstaltungen unter Aufsicht und eingeschränkt für ~~Veranstaltungen~~ der VHS vorbehalten.

c) UvHs ↓

## § 4

Veranstaltungen mit Musik und Bewirtung sind nur bei Anmietung des Saales möglich. Die Bewirtung mit Ausschank kann dem Gaststättenpächter übertragen werden. Personen oder Gruppen, welche die Voraussetzungen zur öffentlichen Abgabe von Speisen und Getränken besitzen, können von der Samtgemeindeverwaltung eine Schankerlaubnis für die jeweilige Veranstaltung erwerben und die Bewirtung selbst übernehmen.

Privat- und Familienfeiern, die nicht durch Umlagen, steuerlich absetzbare Kosten o.ä. finanziert werden, sind von der Einzelkonzessionsregelung ausgenommen.

## § 5

### Benutzungsgebühren:

Saalmiete für Einwohner (für die Zeit vom 01.05.-30.09. eines jeden Jahres)	87,00 € / Tag
Saalmiete für Einwohner (für die Zeit vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres)	100,00 € / Tag
Saalmiete für Auswärtige (für die Zeit vom 01.05.-30.09. eines jeden Jahres)	100,00 € / Tag
Saalmiete für Auswärtige (für die Zeit vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres)	113,00 € / Tag
Stromkosten	0,35 € / kWh
Heizkostenpauschale (für Veranstaltungen nach § 6 Satz 2)	15,00 € / Tag
Pauschale für die Reinigung der Nebenräume und des Außenbereiches:	..... € / Std.
Pauschale für Nebenkosten wie Wasser und Hygieneartikel:	..... € / Tag

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig.  
Die Anmeldung bei der GEMA muss durch den Veranstalter erfolgen.

Die Beträge sind jeweils nach Rechnungserhalt an die Samtgemeindekasse Grasleben zu zahlen.

## § 6

Veranstaltungen nach § 1 Abs. a) und b) sind von Miet- und Nebenkosten befreit.

Bei Mischbenutzung des Saales, z.B. Versammlungen mit anschließend geselligem Beisammensein, sind die Nebenkosten zu entrichten.

Jeder ortsansässiger Verein hat einmal jährlich eine Saalnutzung für gesellige Veranstaltung ohne Zahlung der Miete frei, die Nebenkosten sind jedoch zu entrichten.

Bei Zusammenkünften nach § 1 Abs. a) und b) und eigenem Getränke- und Speiseverkauf unter Nutzung von gemeindeeigenem Geschirr und Gläsern sowie bei kurzfristiger Raumbenutzung können in Bezug auf Mietkosten Sonderregelungen mit dem Gemeindedirektor vereinbart werden.

## § 7

Bei Anmietung des Saales erfolgt eine Übergabe und Abnahme.

Benutze Gläser und Geschirr sind gründlich zu säubern und poliert in den Schränken ordnungsgemäß zu stapeln.

Der Saal ist besenrein zu übergeben bzw. bei stärkeren Verunreinigungen aufzuwischen. Nach Benutzung von Thekenraum und Barraum sind diese aufzuwischen.

Herd, Spüle, Kühlschränke und Theke einschl. Bierleitung sind gesäubert zu hinterlassen.

Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt durch die Pächterin der Gaststätte im Gemeindezentrum.

## § 8

Sämtliche Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Geschirr und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände muß vom Veranstalter Haftung in voller Höhe des Schadens übernommen werden.

## § 9

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern im Gemeindezentrum entstehen.

## § 10

Anmeldungen zur Nutzung einzelner Räumlichkeiten werden nach dem Anmeldedatum berücksichtigt.

Voranmeldungen können höchstens für 2 Jahre im voraus berücksichtigt werden, wobei feste Termine bei laufend wiederkehrender Nutzung auch über einen längeren Zeitraum festgeschrieben werden können.

Bei Nichtwahrnehmung von angemeldeten Terminen ist zur weiteren Vermietung die rechtzeitige Terminrückgabe erforderlich.

Bei grob fahrlässiger Blockierung von Räumlichkeiten kann die Gemeinde Schadenersatz verlangen.

Eine Weitergabe der erhaltenden Nutzung an Dritte ist nicht gestattet.

## § 11

Die Anmeldungen nimmt der Pächter der „Marientaler Stuben“ während seiner Öffnungszeiten entgegen.

Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Gebührensatzung als verbindlich an.

## § 12

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum vom 20. Juni 1984 außer Kraft.

Mariental, den

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor

*Gemeinde Mariental - Verwaltungsvorlage Nr. 32 a*

zur Sitzung am: 06. 12. 2007

- (x) Verwaltungsausschuss
- (x) Gemeinderat

Zuständiges Beschlussorgan:

- Gemeindedirektor                       Verwaltungsausschuss                       Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: \_\_\_\_\_

**Bezeichnung:**                      **Neufassung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental**

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Keine Kosten      |

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
| Haushaltsstelle:  |

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
| Haushaltsstelle:  |
| Haushaltsansatz:<br>bisher ausgegeben:<br>noch verfügbar:                                 |

Deckung:

Folgekosten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Mariental,  
die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das  
Gemeindezentrum Mariental zu beschließen.  
Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

### Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 06.09.2007 hat der Verwaltungsausschuss einstimmig beschlossen, den Pachtvertrag mit dem derzeitigen Pächter des Gemeindezentrums, Herrn Frank Bergmann, u. a. dahingehend zu ändern, dass der große Saal künftig von der Gemeinde Mariental direkt vermietet wird.

Für das Gemeindezentrum besteht noch eine Benutzungsordnung und Gebührensatzung aus dem Jahre 1984 in der Fassung der Euro-Satzung vom 26.10.2001, die dringend auf den aktuellen Stand gebracht werden muss.

### Wichtige Änderungen:

- Da der Clubraum in die Gaststätte integriert wurde, werden den Nutzern lediglich der Saal mit Thekenraum sowie der Jugendfreizeithaus durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- Nach der alten Satzung erfolgt die Bewirtung mit Ausschank ausschließlich durch den Pächter. § 4 der neuen Fassung enthält lediglich eine „Kann-Regelung“.
- Da es sich bei dem Gemeindezentrum um eine nicht kostendeckende öffentliche Einrichtung handelt, zu deren Nutzung in erster Linie Marientaler Einwohner berechtigt sind, enthält die neue Gebührensatzung eine höhere Saalmiete für Auswärtige.
- Die Vermietung von Tischen und Stühlen wird komplett rausgenommen.
- Die Anmeldungen für die Benutzung werden nicht vom Gemeindefacharbeiter sondern vom Pächter der Marientaler Stuben entgegengenommen.

Für die Reinigung der Toiletten muss noch eine Pauschale festgelegt werden, welche an die Pächterin zu entrichten ist. Nach der vorliegenden Satzung wurden die Sanitäreinrichtungen in der Vergangenheit von den Pächtern unentgeltlich gereinigt.

Die derzeitigen Pächter beabsichtigen, eine Pauschale von 15,00 Euro für die Toilettenreinigung zu erheben, sowie einen Betrag von 15,- Euro für Wasser und Hygieneartikel. Aus Sicht der Verwaltung sind die beiden Beträge viel zu hoch angesetzt und deshalb beratungsbedürftig. Die Gemeinde läuft Gefahr, dass die Räumlichkeiten aufgrund der hohen Kosten zu selten in Anspruch genommen werden. Ferner hält es die Verwaltung für sinnvoller und gerechter, die Toilettenreinigung nach tatsächlich geleisteten Stunden abzurechnen.

(Gamroth)

Anlage:  
Satzungsentwurf

# **Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Mariental**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am .....folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Gemeindezentrum beschlossen:

## **§ 1**

Das Gemeindezentrum wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mariental unterhalten und steht den Einwohnern zur Benutzung und Durchführung von folgenden und ähnlichen Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der hiesigen Vereine, Verbände sowie der Kreisvolkshochschule
- b) Versammlungen und Sitzungen der Gemeinde, Vereine und Verbände
- c) Familienfeiern
- d) gesellige Veranstaltungen

## **§ 2**

Folgende Räume stehen zur Verfügung:

- a) Saal mit Thekenraum und eingebauter Kochnische sowie Barraum (gleichzeitig Stuhllager)
- b) Jugendfreizeitkeller
- c) Schulungsraum für die Kreisvolkshochschule

## **§ 3**

Benutzungsrechte

- a) Der SAAL mit NEBENRÄUMEN steht allen Personen (auch auswärtigen) auf Antrag zur Verfügung.
- b) Der JUGENDFREIZEITKELLER bleibt den Veranstaltungen der Jugendlichen unter Aufsicht kostenfrei vorbehalten.
- c) Der Kreisvolkshochschule bleibt ein Kellerraum für ihre Veranstaltungen vorbehalten.

## § 4

Veranstaltungen mit Musik und Bewirtung sind nur bei Anmietung des Saales möglich. Die Bewirtung mit Ausschank kann dem Gaststättenpächter übertragen werden. Personen oder Gruppen, welche die Voraussetzungen zur öffentlichen Abgabe von Speisen und Getränken besitzen, können von der Samtgemeindeverwaltung eine Schankerlaubnis für die jeweilige Veranstaltung erwerben und die Bewirtung selbst übernehmen.

Privat- und Familienfeiern, die nicht durch Umlagen, steuerlich absetzbare Kosten o.ä. finanziert werden, sind von der Einzelkonzessionsregelung ausgenommen.

## § 5

### Tagesbenutzungsgebühren:

Saalmiete für Einwohner	110,00 € / Tag
Saalmiete für Auswärtige	130,00 € / Tag
Stromkosten	0,35 € / kWh
Heizkostenpauschale (für Veranstaltungen nach § 6 Satz 2)	15,00 € / Tag
Pauschale für die Reinigung der Nebenräume und des Außenbereiches:	15,00 € / Std.
Pauschale für Nebenkosten wie Wasser und Hygieneartikel:	15,00 € / Tag

Der Jugendraum im Keller steht den Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig.  
Die Anmeldung bei der GEMA muss durch den Veranstalter erfolgen.

Die Beträge sind jeweils nach Rechnungserhalt an die Samtgemeindekasse Grasleben zu zahlen.

## § 6

Veranstaltungen nach § 1 Abs. a) und b) sind von Miet- und Nebenkosten befreit.

Bei Mischbenutzung des Saales, z.B. Versammlungen mit anschließendem geselligem Beisammensein, sind die Nebenkosten zu entrichten.

Jeder ortsansässige Verein hat einmal jährlich eine Saalnutzung für gesellige Veranstaltungen ohne Zahlung der Miete frei; die Nebenkosten sind jedoch zu entrichten.

Bei Zusammenkünften nach § 1 Abs. a) und b) und eigenem Getränke- und Speiseverkauf unter Nutzung von gemeindeeigenem Geschirr und Gläsern sowie bei kurzfristiger Raumbenutzung können in Bezug auf Mietkosten Sonderregelungen mit dem Gemeindedirektor vereinbart werden.

## § 7

Bei Anmietung des Saales erfolgt eine Übergabe und Abnahme.

Benutzte Gläser und Geschirr sind gründlich zu säubern und poliert in den Schränken ordnungsgemäß zu stapeln.

Der Saal ist besenrein zu übergeben bzw. bei stärkeren Verunreinigungen aufzuwischen. Nach Benutzung von Thekenraum und Barraum sind diese aufzuwischen.

Herd, Spüle, Külschränke und Theke einschl. Bierleitung sind gesäubert zu hinterlassen.

Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt durch die Pächterin der Gaststätte im Gemeindezentrum.

In allen Räumen des Gemeindezentrums Mariental sowie der Gaststätte „Marientaler Stuben“ besteht, mit Ausnahme des Raucherraumes der Gaststätte, ein generelles Rauchverbot. Dies gilt bei allen in § 1 genannten Veranstaltungen.

## § 8

Sämtliche Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Geschirr und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

Für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände muss vom Veranstalter Haftung in voller Höhe des Schadens übernommen werden.

## § 9

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Benutzern im Gemeindezentrum entstehen.

## § 10

Anmeldungen zur Nutzung einzelner Räumlichkeiten werden nach dem Anmeldedatum berücksichtigt.

Voranmeldungen können höchstens für 2 Jahre im voraus berücksichtigt werden, wobei feste Termine bei laufend wiederkehrender Nutzung auch über einen längeren Zeitraum festgeschrieben werden können.

Bei Nichtwahrnehmung von angemeldeten Terminen ist zur weiteren Vermietung die rechtzeitige Terminrückgabe erforderlich.

Bei grob fahrlässiger Blockierung von Räumlichkeiten kann die Gemeinde Schadenersatz verlangen.

Eine Weitergabe der erhaltenden Nutzung an Dritte ist nicht gestattet.

## § 11

Die Anmeldungen nimmt der Pächter der „Marientaler Stuben“ während seiner Öffnungszeiten entgegen.

Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Gebührensatzung als verbindlich an.

## § 12

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum vom 20. Juni 1984 außer Kraft.

Mariental, den

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor